
Bericht

über die gemeinsame Abspaltungsprüfung

für die

Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover
als übertragende Gesellschaft

und die

Continental Automotive Holding SE mit Sitz in München
als übernehmende Gesellschaft

(Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 60 iVm. § 125 Abs. 1 iVm.
§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO)

Auftrag: DEE 00149587.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	7
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung.....	10
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des Abspaltungsprüfers	11
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Rechtmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.....	11
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Abspaltungsprüfer.....	11
III. Art und Umfang der Prüfung	12
C. Prüfungsvorgehen und Feststellungen	13
I. Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	13
1. AG und SE als abspaltungsfähige Gesellschaften / Vertragsparteien	13
2. Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen gesetzlich bestimmten Angaben	14
a) Gesetzlich bestimmte Angaben	14
b) Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen gesetzlich bestimmten Angaben.....	17
c) Prüfung der Richtigkeit der fakultativen Angaben/Vereinbarungen ...	19
II. Angemessenheit des Umtauschverhältnisses / Zuteilungsverhältnisses.....	19
D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis	21

Anlagen

- Beschluss des Landgerichts Hannover vom 9. Januar 2025 zur Bestellung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin (Abspaltungsprüferin) zur Prüfung des Abspaltungsvertrages
- Am 13. März 2025 unter UVZ 165/2025 des Notars Dr. Florian Hartl, Hannover, notariell beurkundeter Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental Aktiengesellschaft als übertragender Rechtsträger und Continental Automotive Holding SE als übernehmender Rechtsträger (nebst ausgewählter Anlagen)

- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
f./ff.	fort folgende
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
iVm.	in Verbindung mit
mwN.	mit weiteren Nachweisen
Rn.	Randnummer
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
UmwG	Umwandlungsgesetz
zB.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer/Ziffern

A. Auftrag

1. Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 erteilten uns der Vorstand der

Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover

(nachfolgend auch „**AG**“)

und der Vorstand der

Continental Automotive Holding SE

mit Sitz in München

(nachfolgend auch „**SE**“)

gemeinsam den Auftrag, die Rechtmäßigkeit der Abspaltung, konkret des am 13. März 2025 notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrags (nachfolgend auch „**AÜV**“) zwischen der AG als übertragende Gesellschaft und der SE als übernehmende Gesellschaft zu prüfen (nachfolgend auch „**Prüfung**“). Die gerichtliche Bestellung unserer Gesellschaft, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als gemeinsame Abspaltungsprüferin (nachfolgend auch „**Prüferin**“), erfolgte durch Beschluss des Landgerichts Hannover vom 9. Januar 2025 (§ 10 iVm. § 60 iVm. § 125 Abs. 1 iVm. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO¹).

2. Anlass für die gesetzlich bestimmte Prüfung ist der notariell beurkundete AÜV. Hier besteht die Besonderheit, dass die AG das Abspaltungsvermögen durch eine vorgeschaltete Verschmelzung ihrer 100% Tochtergesellschaft, der Continental Automotive GmbH, Hannover (nachfolgend auch „**CA GmbH**“), auf die AG erst erhält. Mithin steht die Abspaltung unter dem Vorbehalt des Wirksamwerdens dieser Verschmelzung. Die nachfolgenden Feststellungen gehen aus Darstellungsgründen davon aus, dass diese Verschmelzung bereits wirksam geworden ist.
3. Als Abspaltungsvermögen ist im AÜV die 100% Beteiligung der AG (nach Verschmelzung) an der Continental Automotive Technologies GmbH, Hannover (nachfolgend auch „**CAT**“) sowie die Vertragsposition als Obergesellschaft aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**BGAV**“) zwischen der AG (nach Verschmelzung) als herrschendem Unternehmen und der Continental Automotive Technologies GmbH als beherrschtem Unternehmen (nachfolgend zusammen auch „**Abspaltungsvermögen**“) bestimmt. Als Gegenleistung gewährt

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Verweisungsnormen des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO auf Vorschriften des UmwG und des AktG sowie des § 125 Abs. 1 UmwG auf Bestimmungen des UmwG über Vorschriften zur Verschmelzung grds. nicht mitgeführt.

die übernehmende SE den Aktionären der übertragenden AG neue auf den Namen lautende Stückaktien (Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG). Die Hauptversammlungen der AG und der SE haben jeweils durch Beschluss über die Zustimmung zum AÜV zu entscheiden (§ 13 Abs. 1 UmwG¹).

4. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung hat die Prüferin in einem Bericht, der für die AG und die SE gemeinsam erstattet werden kann, schriftlich zu berichten (§ 12 Abs. 1 UmwG). In dem Bericht sind Feststellungen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des AÜV zu treffen und insbesondere eine Erklärung zur Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses abzugeben (§ 12 Abs. 2 UmwG). Die grds. zu beachtenden Mindestangaben zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisse sind in § 12 Abs. 2 UmwG bestimmt². Je ein Bericht ist für den Vorstand der AG und den Vorstand der SE auszufertigen und dient der Verwendung im Rahmen der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jeweiligen Hauptversammlung (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 und § 64 Abs. 1 UmwG) sowie der Einreichung bei dem jeweils zuständigen Handelsregister zwecks Eintragung der Abspaltung in das jeweilige Handelsregister (§ 146 Abs. 2 Nr. 2 UmwG). Jeder darf den Bericht zu Informationszwecken ab dessen Einreichung bei Gericht einsehen (§ 9 Abs. 1 HGB).
5. Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
6. Unsere Prüfung haben wir im Zeitraum von Februar 2025 bis März 2025 durchgeführt.
7. Von den beiden Vorständen und den von ihnen jeweils beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Dokumente, Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Insbesondere hat uns Folgendes vorgelegen:
 - a) Am 13. März 2025 notariell beurkundeter Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen, insbesondere
 - der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der CA GmbH und der CAT vom 15. Februar 2021 in der Fassung vom 28. November 2022 und

¹ Zu den besonderen Vorschriften einer SE-HV, siehe vorab die Artikel 46 ff. SE-VO.

² Der Prüfer kann sich in seinem Prüfungsbericht im Regelfall auf diese Mindestangaben beschränken, Lanfermann, in: Kallmeyer, UmwG, 8. Auflage, 2024, § 12 Rn. 4 ff.; Zeidler, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, 5. Auflage, 2021, § 12 Rn. 6 ff.

- die abspaltungsbedingt zu ändernde Fassung der Satzung der SE;
 - b) Handelsregisterauszug der AG vom 13. März 2025;
 - c) Handelsregisterauszug der SE vom 13. März 2025;
 - d) Handelsregisterauszüge der CA GmbH und der CAT, jeweils vom 13. März 2025;
 - e) Satzung der AG idF. vom 26. April 2024;
 - f) Satzung der SE idF. vom 25. Februar 2025;
 - g) Gesellschafterliste iSd. § 40 GmbHG der CAT in der am 3. Juni 2022 notariell bescheinigten Fassung;
 - h) Auszug aus dem Aktienregister der SE iSd. § 67 AktG vom 13. März 2025;
 - i) Nachweise zu den Angaben über die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen iSd. § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG;
 - j) Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der AG und der SE iSd. § 127 UmwG vom 13. März 2025, insbesondere mit den Erläuterungen des Zuteilungsverhältnisses iSd. § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG (nachfolgend auch „**Spaltungsbericht**“);
 - k) Am 13. März 2025 unter UVZ 164/2025 des Notars Dr. Florian Hartl, Hannover, notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der CA GmbH und der AG;
 - l) Geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht der AG für das Geschäftsjahr 2024.
8. Beide Vorstände haben uns eine gemeinsam unterzeichnete berufsbliche **Vollständigkeitserklärung** zu unserer Prüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

9. Gegenstand der Prüfung ist der AÜV (§ 9 Abs. 1 iVm. § 125 Abs. 1 iVm. § 126 UmwG).
10. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹ und der ganz herrschenden Auffassung in der umwandlungsrechtlichen Literatur² ist der AÜV auf seine **Rechtmäßigkeit**, dh. auf seine **inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit**, zu prüfen. Materieller Schwerpunkt ist dabei die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß § 12 iVm. § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG.
11. Die Prüfung der **Vollständigkeit**³ des AÜV erstreckt sich darauf, ob die im Einzelfall erforderlichen **gesetzlich bestimmten Angaben** enthalten sind. Bei AG und SE als beteiligte Gesellschaften der Abspaltung kommen grundsätzlich die allgemeinen gesetzlich bestimmten Angaben des § 126 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG und die Angabe eines Barabfindungsangebots gemäß § 29 Abs. 1 UmwG in Betracht. **Fakultative Angaben** im AÜV können auf ihre Vollständigkeit naturgemäß nicht geprüft werden.
12. Die Prüfung der **Richtigkeit**⁴ der erforderlichen **gesetzlich bestimmten Angaben** und der **fakultativen Angaben** im AÜV erstreckt sich darauf, ob diese Angaben inhaltlich beziehungsweise sachlich richtig und in sich widerspruchsfrei sind⁵.
13. Vorliegend ist eine **Barabfindung nicht** anzubieten, weil kein Sachverhalt gemäß § 29 Abs. 1 UmwG für ein solches Angebot vorliegt⁶. Mithin hat auch keine Prüfung gemäß § 30 Abs. 2 UmwG zu erfolgen. Siehe unsere diesbezüglichen Feststellungen in Textziffer 28.

¹ BGH-Urteil vom 22.05.1989 in AG 1989, S. 399.

² Winter, in: Schmitt/Hörtnagl, 10. Auflage, 2024, § 9 Rn. 7 mwN.; Lanfermann, aaO., § 9 Rn. 17 mwN.; Drygala, in: Lutter, UmwG, 7. Auflage, 2024, § 9 Rn. 9; Zeidler, aaO., § 9 Rn. 25.

³ Lanfermann, aaO., § 9 Rn. 12; Drygala, aaO., § 9 Rn. 9; Zeidler, aaO., § 9 Rn. 26.

⁴ Lanfermann, aaO., § 9 Rn. 20f.; Drygala, aaO., § 9 Rn. 9; Zeidler, aaO., § 9 Rn. 27.

⁵ Fromholzer, in: BeckOGK, UmwG, Stand: 01.01.2025, § 9 Rn. 48 mwN.

⁶ Zu Einzelheiten siehe die relevanten nachfolgenden Prüfungsfeststellungen unter C.

14. Schließlich soll darauf hingewiesen werden, dass die Abspaltungsprüfung **nicht** die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs des Abspaltungsverfahrens und des Spaltungsberichts¹ iSd. § 127 UmwG und nicht die Beurteilung der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Abspaltung² umfasst.

II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des Abspaltungsprüfers

1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Rechtmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

15. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des AÜV liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Sie umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die Ermittlung eines angemessenen Umtauschverhältnisses sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Abspaltungsprüfer

16. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit **hinreichender Sicherheit** beurteilen können, ob der AÜV rechtmäßig ist.
17. Bei unserer Prüfung haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen beachtet.
18. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandard 1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QMS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

¹ HM. unter Hinweis auf den klaren Wortlaut des § 9 Abs. 1 UmwG, so Winter, aaO., § 9 Rn. 5 mwN.; ferner Lanfermann, aaO., § 9 Rn. 11 mwN.; auch Drygala, aaO., § 9 Rn. 13 mwN., Zeidler, aaO., § 9 Rn. 17 ff.

² Winter, aaO., § 9 Rn. 7; Lanfermann, aaO., § 9 Rn. 11; Drygala, aaO., § 9 Rn. 12.

III. Art und Umfang der Prüfung

19. Die Prüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob der AÜV rechtmäßig ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die im Abschnitt C. dargestellten Prüfungshandlungen durchgeführt.
20. Bei unserer Prüfung haben wir uns auch an der aufgehobenen und bisher nicht ersetzten Stellungnahme 6/1988 des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“¹ orientiert. Der dort genannte § 340b Abs. 4 AktG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch § 12 UmwG sachlich und inhaltsgleich ersetzt.
21. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

¹ IDW HFA 6/1988, WPg 1989, S. 42, 43.

C. Prüfungsvorgehen und Feststellungen

I. Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

1. AG und SE als abspaltungsfähige Gesellschaften / Vertragsparteien

22. Wir haben geprüft, ob die AG und die SE abspaltungsfähige Gesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 124 Abs. 1 UmwG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO sind und folglich Parteien eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags sein können.
23. Die **AG** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 124 Abs. 1 UmwG grds. abspaltungsfähig. Ihre Beteiligung an der Abspaltung als „übertragende“ Gesellschaft ist nicht gemäß § 141 UmwG verboten. Nach dieser Vorschrift darf eine Aktiengesellschaft, die weniger als zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist, nicht „übertragende“ Gesellschaft einer Abspaltung sein. Ausweislich des Handelsregisterauszugs vom 13. März 2025 besteht die AG als Aktiengesellschaft bereits länger als zwei Jahre vor Beginn des Abspaltungsverfahrens¹.
24. Die **SE** in der Rechtsform der Societas Europaea gemäß Art. 1 SE-VO kann gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 124 Abs. 1 UmwG an einer Abspaltung „zur Aufnahme“ teilnehmen. Zwar wird sie in § 3 Abs. 1 UmwG als beteiligungsfähige Gesellschaft nicht genannt. Nach wohl einhelliger Auffassung im umwandlungsrechtlichen und SE-VO Schrifttum² kann aber jedenfalls eine „bestehende“³ SE mit Blick auf die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO an einer Abspaltung zur Aufnahme nach dem UmwG beteiligt sein.

¹ Uneinheitlich wird die Frage beantwortet, welcher Einzelschritt im Rahmen der Abspaltung für das Fristende maßgeblich ist. Vertreten wird insbesondere der Beschluss der HV der übertragenden Gesellschaft über die Zustimmung zum Abspaltungsvertrags(entwurf) und die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft. Zum Meinungsstand siehe Brellochs, in: BeckOGK, UmwG, Stand: 01.04.2024, § 141 Rn. 34 mwN.

² Statt Vieler, Lieder, in: Lutter, UmwG, 7. Auflage, 2024, § 124 Rn. 9 mwN.

³ Die Beteiligung einer SE als durch Abspaltung neu entstehender Gesellschaft ist ausgeschlossen, weil die Gründungstatbestände in der SE-VO abschließend geregelt sind, siehe, Lieder, aaO., § 124 Rn. 9 mwN.

2. Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen gesetzlich bestimmten Angaben

a) Gesetzlich bestimmte Angaben

25. Die grds. möglichen gesetzlich bestimmten Angaben in einem AÜV für die Abspaltung von einer AG als übertragende Gesellschaft auf eine SE als übernehmende Gesellschaft sind in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 iVm. Abs. 2, in § 29 Abs. 1 iVm. § 125 Abs. 1 UmwG, jeweils iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO und rechtsformspezifisch in § 35 Satz 1 iVm. § 125 Abs. 1 UmwG bestimmt.
26. Zunächst haben wir geprüft, welche der hiernach möglichen gesetzlich bestimmten Angaben für die vorliegende Abspaltung **erforderlich** bzw. **nicht erforderlich** sind:
27. **Erforderliche gesetzlich bestimmte Angaben:**

- (1) Angabe der **Firma und des Sitzes** der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- (2) Vereinbarung über die **Übertragung des Abspaltungsvermögens** der übertragenden Gesellschaft als Gesamtheit (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 erster Teilsatz UmwG) und **die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände** des Aktiv- und Passivvermögens, die in die übernehmende Gesellschaft eingebracht werden sollen, sowie ggf. der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zur übernehmenden Gesellschaft (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 iVm. Abs. 2 UmwG). Ferner ist die **Gewährung von Anteilen** (Pflicht, Höhe und Art) an der übernehmenden Gesellschaft durch diese an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft zu vereinbaren (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 letzter Teilsatz UmwG).

Dieser letztgenannte Pflichtinhalt umfasst nicht die Angabe über die erforderliche abspaltungsbedingte Kapitalerhöhung zur Schaffung der von der übernehmenden Gesellschaft zu gewährenden neuen Anteile¹. Um jedoch klarzustellen, dass es sich um eine Abspaltung handelt, zu deren Durchführung bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung erforderlich ist (§ 69 Satz 1 iVm. § 125 Abs. 1 UmwG iVm. Art. 5 SE-VO) und zur Erläuterung der Angaben über die Gewährung von neuen Anteilen im Abspaltungsvertrag gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG werden in der Praxis regelmäßig **Angaben über die Kapitalerhöhung** in den Abspaltungsvertrag aufgenommen. Zu den Prüfungsfeststellungen dieses **fakultativen** Inhalts siehe nachfolgend unter „fakultative Angaben“.

- (3) Angabe des **Umtauschverhältnisses** der Anteile und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) **mit Aufteilung** der Anteile auf die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG und rechtsformspezifisch ggf. § 35 UmwG). Festzustellen ist, dass bei einer Abspaltung ein Anteilstausch im eigentlichen Sinn allerdings nicht stattfindet. Gemeint ist hier ein Umtausch in weiterem Sinn, nämlich, dass die Anteilsinhaber ihre wirtschaftliche Beteiligung an dem Verkehrswert des Abspaltungsvermögens gegen Anteile an der übernehmenden Gesellschaft eintauschen. Technisch werden also keine Anteile getauscht, sondern neue Anteile zugeteilt.

¹ Sickinger/Lanfermann/Willemsen/Müller-Bonanni in: Kallmeyer UmwG, 8. Auflage, 2024, § 126 Rn. 60.

- (4) Angabe der **Einzelheiten** für die **Übertragung der Anteile** an der übernehmenden Gesellschaft von dieser an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG). Anzugeben ist insbesondere die Herkunft der Anteile, wie diese übertragen werden und welcher Gesellschaft die Kosten¹ der Anteilsgewährung zugeordnet werden.
- (5) Angabe des **Zeitpunkts**, von dem an die, von der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft zu gewährende Anteile einen **Anspruch** auf einen Anteil am **Bilanzgewinn** gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).
- (6) Angabe des Zeitpunkts, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft betreffend das Abspaltungsvermögen als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (**Abspaltungstichtag**, § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).
- (7) Angabe der **Rechte**, welche die übernehmende Gesellschaft **einzelnen Anteilsinhabern** der übertragenden und/oder der übernehmenden Gesellschaft sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen **Maßnahmen** (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG). Werden keine derartigen Rechte gewährt und sind keine Maßnahmen vorgesehen, sollte² dies ausdrücklich festgestellt werden.
- (8) Angabe jeden **besonderen Vorteils**, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften, einem Abschlussprüfer oder dem Abspaltungsprüfer gewährt wird (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG). Werden solche besonderen Vorteile nicht bestimmt, sollte³ dies ausdrücklich festgestellt werden.
- (9) die **genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände** des Aktiv- und Passivvermögens, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden sollen, sowie ggf. der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zur übernehmenden Gesellschaft (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 iVm. Abs. 2 UmwG); siehe bereits vorstehend unter (2).
- (10) Angabe der **Aufteilung der Anteile** auf die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft sowie der Maßstab für diese Aufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG); siehe bereits vorstehend unter (3).
- (11) Angabe der Folgen der Abspaltung für die **Arbeitnehmer und ihre Vertretungen** der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft sowie die insoweit jeweils vorgesehenen Maßnahmen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG).

¹ Wird von einer verbreiteten Meinung im umwandlungsrechtlichen Schrifttum vertreten, siehe hierzu Verse, in: BeckOGK, UmwG, 01.01.2024, § 126 Rn. 60 mwN.

² Schroer/Greitemann, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, 5. Auflage, 2021, § 126 Rn. 53: Eine Negativaussage kann angesichts des Gesetzeswortlauts nicht verlangt werden, ist in der Praxis aber oft anzutreffen und empfehlenswert; ebenso Sickinger/Lanfermann/Willemsen/Müller-Bonanni, aaO., § 126 Rn. 17.

³ Wie vorstehende Fußnote.

28. Nicht erforderliche gesetzlich bestimmte Angabe:

Wir haben geprüft, ob der AÜV auch ein **Barabfindungsangebot** gemäß § 29 Abs. 1 iVm. § 125 Abs. 1 UmwG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO enthalten muss und folglich eine Prüfung der Angemessenheit gemäß § 30 Abs. 2 iVm. § 125 Abs. 1 UmwG zu erfolgen hat¹.

Aus den für unsere Abspaltungsprüfung vorgelegten Dokumente und Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte für einen Sachverhalt ergeben, der einen Anspruch auf ein Abfindungsangebot begründen würde.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

- (1) Es liegt **kein** Tatbestand einer **Mischabspaltung** gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative UmwG vor, also einer Abspaltung auf eine Gesellschaft anderer Rechtsform. Zwar finden auf die übernehmende SE neben den Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO auch Vorschriften der SE-VO Anwendung. Diese Unterschiede begründen aber mit Blick auf die übertragende AG keine Misch-Konstellation iSd. § 29 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative UmwG².
- (2) Auch liegt **kein** Tatbestand eines kalten **Delisting** gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative UmwG vor. Zwar erfolgt eine Abspaltung von der börsennotierten AG auf die derzeit noch nicht börsennotierten SE, sodass formal der Tatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative UmwG vorliegt. Jedoch ist in Ziff. 11.6 AÜV bestimmt, dass im Zuge der Abspaltung eine unverzügliche Börsennotierung³ der SE im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt. In diesem Marktsegment werden auch die Aktien an der AG gehandelt. Es bedarf also nicht des Schutzes der Aktionäre der übertragenden AG durch ein Barabfindungsangebot⁴; entsprechendes gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO bei einer SE⁵.
- (3) Aus den vorgelegten Unterlagen haben sich **keine Verfügungsbeschränkungen** gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG für die durch abspaltungsbedingte Kapitalerhöhung von der SE neu zu schaffenden auf den Namen lautenden Stückaktien ergeben.

Die Eigenschaft als Namensaktie begründet nicht per se eine Erschwernis der Verfügung im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG⁶.

¹ Siehe bereits die Kurzfeststellung in vorstehender Textziffer 13.

² Winter, aaO., § 29 Rn. 8 mwN.

³ Zur Zulässigkeit der Börsennotierung im Zuge der Abspaltung, siehe zB. Brellocks, aaO., § 141 Rn. 20 mwN.

⁴ Teleologische Reduktion des § 29 UmwG, siehe Winter, aaO., § 29 Rn. 9 mwN.

⁵ Winter, aaO., § 29 Rn. 9 mwN.

⁶ Wälzholz, in: Widmann/Mayer, UmwR, 218. Ergänzungslieferung, Stand: Febr. 2025, § 29 Rn. 24.

Bei Namensaktien kann eine Verfügungsbeschränkung dadurch geschaffen werden, dass in der Satzung die Übertragung an die Zustimmung der SE gebunden wird (sogenannte Vinkulierung gemäß § 68 Abs. 2 AktG). Die abspaltungsbedingte Neufassung der Satzung der SE enthält keine Vinkulierung und damit keine Verfügungsbeschränkung.

Schließlich stellt sich die Frage, ob Unterschiede in der technischen Abwicklung des Handels von Inhaber- und Namensaktien in dem oben genannten Marktsegment als Verfügungsbeschränkung einzuordnen sind. Dieses Thema wird – soweit derzeit ersichtlich – im einschlägigen umwandlungsrechtlichen Schrifttum nicht behandelt. Nach der für uns plausiblen Beurteilung des rechtlichen Beraters der AG sind die rein technischen Unterschiede in der Abwicklung des Handels nicht als Verfügungsbeschränkungen einzuordnen.

b) Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen gesetzlich bestimmten Angaben

29. Wir haben geprüft, ob die für den Abspaltungssachverhalt identifizierten erforderlichen gesetzlichen Angaben im AÜV vollständig und richtig enthalten sind. Dabei haben wir insbesondere die unter Textziffer 7 aufgeführten Unterlagen herangezogen.
30. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für Einwendungen ergeben, die Anlass für Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Angaben im AÜV begründen könnten.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

- (1) Im AÜV ist die AG mit der Firma Continental Aktiengesellschaft und dem Sitz Hannover benannt. Diese entsprechen den Angaben im Handelsregister und der AG-Satzung. Die SE ist mit der Firma Continental Automotive Holding SE und dem Sitz München benannt. Auch diese Angaben entsprechen denjenigen im Handelsregister und der SE-Satzung in der Fassung vom 25. Februar 2025. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)
- (2) In Ziff. 6.1 und 6.2 AÜV iVm. Buchstabe (D) der Präambel und Ziff. 21.1 AÜV ist das Abspaltungsvermögen genau bezeichnet. Es umfasst die 100% Beteiligung an der CAT, bestehend aus sämtlichen Geschäftsanteilen mit den Nummern 4 bis 526.568 und einem Nennbetrag der Anteile von EUR 526.565,00 sowie die Vertragsposition als Obergesellschaft des BGAV und damit alle Rechte und Pflichten aus dem BGAV. Es wird erläutert, dass die AG das Abspaltungsvermögen durch eine vorgeschaltete Verschmelzung erlangt. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 UmwG)
- (3) In Ziff. 11.1 des AÜV ist festgelegt, dass die Aktionäre der AG als Gegenleistung für die Übertragung des Abspaltungsvermögens kostenfrei für je zwei auf den Inhaber lautende Stückaktien an der AG (nachfolgend auch „**AG-Stückaktien**“) je eine auf den Namen lautende Stückaktie an der SE erhalten (nachfolgend auch „**SE-Stückaktie**“). (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 10 UmwG).

Aufgrund dieses Zuteilungsverhältnisses ergeben sich sogenannte Aktienspitzen (Teilrechte), sofern die Anzahl der AG-Aktien eines AG-Aktionärs nicht glatt durch zwei teilbar ist.

Im Spaltungsbericht werden das Zuteilungsverhältnis von je einer SE-Stückaktie für je zwei AG-Stückaktien sowie die Einzelheiten zu den Teilrechten näher erläutert.

Hinsichtlich der Prüfung der „Angemessenheit“ des Zuteilungsverhältnisses siehe nachfolgend unter Abschnitt C. II.

- (4) Ziff. 11.1 AÜV bestimmt, dass an die Aktionäre der AG insgesamt 100.002.991 neue auf den Namen lautende Stückaktien der SE gewährt werden. Die zu gewährenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,50 werden durch eine ordentliche Kapitalerhöhung geschaffen und durch einen Treuhänder ausgegeben. Die Kosten der Aktiengewährung trägt gemäß Ziff. 19.1 AÜV die SE. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)
- (5) In Ziff. 11.2 AÜV ist festgelegt, dass die von der SE zu gewährenden Stückaktien ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt sind. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)
- (6) Als Zeitpunkt, von dem an im Verhältnis zwischen der AG und der SE die Handlungen, die das Abspaltungsvermögen betreffen, als für Rechnung der SE vorgenommen gelten, wird in Ziff. 2.1 AÜV der 1. Januar 2025, 0:00 Uhr („Abspaltungstichtag“) bestimmt. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)
- (7) In Ziff. 12 AÜV ist angegeben, dass keine Rechte für einzelne Aktionäre der übertragenden Gesellschaft und/oder der übernehmenden Gesellschaft oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind. (Angabe gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)
- (8) Nach Ziff. 13 AÜV ist „geplant“, jedem Mitglied des Vorstands der SE, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bestellt ist, ein „SpinOff-Bonus“ zu gewähren, der einen Anreiz schaffen soll, mittel- und langfristig zum Erfolg des zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen. Auf die weitergehenden Erläuterungen zum „SpinOff-Bonus“ im Spaltungsbericht wird verwiesen.

Weitere besondere Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften, dem Abschlussprüfer der AG und/oder der SE oder dem gemeinsamen Abspaltungsprüfer gewährt werden, sind nicht vorgesehen. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)
- (9) Das Abspaltungsvermögen wird im AÜV genau bezeichnet; siehe bereits vorstehend unter (2). (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9)
- (10) Die Aufteilung/Zuteilung der SE-Stückaktien auf die Aktionäre der übertragenden AG sind im AÜV angegeben; siehe bereits vorstehend unter (3). (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 10)

(11) In Abschnitt V. des AÜV sind die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, sowohl für die bei der AG verbleibenden als auch für die auf die SE zu übertragenden Gesellschaften, umfassend dargestellt. Dies betrifft insbesondere die individual-, kollektiv-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Folgen. In Ziff. 16 AÜV werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abspaltung aufgezeigt. Diese werden im AÜV umfassend dargestellt. (Angaben gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

c) Prüfung der Richtigkeit der fakultativen Angaben/Vereinbarungen

31. Wir haben geprüft, ob die fakultativen Vereinbarungen im AÜV richtig (dh. inhaltlich beziehungsweise sachlich richtig und in sich widerspruchsfrei) sind. Hierfür haben wir auch die Erläuterungen im Spaltungsbericht herangezogen.
32. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für Einwendungen ergeben, die Anlass für Zweifel an der Richtigkeit der fakultativen Vereinbarungen begründen könnten.
33. Die freiwilligen Angaben betreffen insbesondere die spaltungsbedingte Sachkapitalerhöhung bei der SE zur Schaffung der zu gewährenden neuen SE-Stückaktien (Ziff. 11.3 AÜV), die Börsennotierung der SE-Stückaktien (Ziff. 11.6 AÜV) sowie Regelungen über den Innenausgleich in Bezug auf die gesamtschuldnerische Mithaftung der AG und der SE gemäß § 133 UmwG (Ziff. 9 AÜV).
34. Schließlich verweist Ziff. 15 AÜV auf den in der Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrag, in dem die Vertragsparteien „für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung verschiedene zwischen ihnen und den jeweiligen Konzerngesellschaften bestehende Rechtsbeziehungen regeln“ wollen.

II. Angemessenheit des Umtauschverhältnisses / Zuteilungsverhältnisses

35. Wir haben geprüft, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis (Umtauschverhältnis iSd. § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) angemessen ist (§ 12 Abs. 2 iVm. § 60 iVm. § 125 Abs. 1 UmwG). In Ziff. 11.1 AÜV ist bestimmt, dass jeder AG-Aktionär für jeweils zwei AG-Stückaktien eine neue SE-Stückaktie erhält.

36. Angemessen ist das Zuteilungsverhältnis, wenn den AG-Aktionären neue SE-Stückaktien in einer Anzahl gewährt werden, die die absplattungsbedingte Wertminderung ihrer AG-Stückaktien ausgleicht¹. In diesem Fall kommt es für die AG-Aktionäre zu keiner Vermögensminderung. Es handelt sich dann um eine sogenannte „**verhältnismwahrende**“ Abspaltung, die eine vergleichende Bewertung des Abspaltungsvermögens der AG und des Gesamtvermögens der SE nicht erfordert².
37. Wir haben geprüft, ob die in Ziff. 11.1 AÜV bestimmte Zuteilung der SE-Aktien eine verhältnismwahrende Abspaltung darstellt, mit anderen Worten, ob die dem jeweiligen Aktionär zu gewährenden SE-Stückaktien einen Wert verkörpern, der der Minderung des Wertes seiner fortbestehenden AG-Aktien entspricht.
38. Hierzu stellen wir Folgendes fest:
- (1) Aktuell sind die AG-Aktionäre unmittelbar an der AG als übertragende Gesellschaft und mittelbar über die AG an deren 100% Tochtergesellschaft, der SE als übernehmende Gesellschaft, beteiligt.
 - (2) Das im AÜV bestimmte Zuteilungsverhältnis von zwei AG-Stückaktien zu einer SE-Stückaktie ist für jeden AG-Aktionär konzeptionsgemäß gleich.
 - (3) Daraus folgt, dass die Aktionäre in demselben Verhältnis zueinander unmittelbar an der AG und unmittelbar an der SE beteiligt sein werden. Der Wert ihrer aktuellen AG-Beteiligung wird lediglich auf AG-Stückaktien und SE-Stückaktien „verteilt“. Mithin werden die Aktionäre verhältnismwahrend³ an der SE und damit an dem Abspaltungsvermögen beteiligt sein.
 - (4) Das für den einzelnen Aktionär bei ungerader Anzahl von AG-Stückaktien Teilrechte entstehen können, steht der Annahme einer verhältnismwahrenden Abspaltung nach dem umwandlungsrechtlichen Schrifttum nicht entgegen⁴.
39. Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass das in Ziff. 11.1 AÜV bestimmte Zuteilungsverhältnis angemessen ist. Aufgrund der verhältnismwahrenden Zuteilung entfallen Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwG.

¹ Siehe zB. Hörtnagl, in: Schmitt/Hörtnagl, UmwG/UmwStG, 10. Auflage, 2024, § 126 Rn. 34.

² Siehe Verse, in: BeckOGK, UmwG, Stand: 01.01.2024, § 126 Rn. 42 mwN.

³ Formell verkörpert die unmittelbare SE-Beteiligung jedes Aktionärs im Vergleich zu seiner AG-Beteiligung eine geringfügig niedrigere Beteiligungs-„Quote“, weil die AG weiterhin, geringfügig an der SE beteiligt ist. Materiell ändert sich der Wert der Beteiligung jedes Aktionärs an der AG und der SE im Vergleich zu dem Wert seiner Beteiligung an der AG vor Abspaltung nicht, weil die AG-Aktionäre insofern mittelbar an der SE beteiligt sind.

⁴ Verse, in: BeckOGK, UmwG, Stand: 01.01.2024, § 128 Rn. 15

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

Die Continental AG als übertragende Gesellschaft hat mit der Continental Automotive Holding SE als übernehmende Gesellschaft am 13. März 2025 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der am 13. März 2025 notariell beurkundet wurde (nachfolgend „**Abspaltungsvertrag**“).

Danach spaltet die Continental AG, die 100% Beteiligung an der Continental Automotive Technologies GmbH und die Vertragsposition als Obergesellschaft des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Continental Automotive Technologies GmbH auf die Continental Automotive Holding SE ab (Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO). Die Continental AG erhält das Abspaltungsvermögen durch eine der Abspaltung vorgeschaltete Verschmelzung mit ihrer 100% Tochtergesellschaft, der Continental Automotive GmbH.

Als Gegenleistung gewährt die Continental Automotive Holding SE den Aktionären der Continental AG neue, auf den Namen lautende Stückaktien, die im Zuge der Abspaltung zum Handel an der Börse zugelassen werden.

Als gerichtlich bestellte gemeinsame Abspaltungsprüferin sind wir von den beiden Vorständen mit der Prüfung der Abspaltung beauftragt worden.

Als abschließendes **Ergebnis unserer Prüfung der Abspaltung, also der Rechtmäßigkeit des Abspaltungsvertrags** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir **mit hinreichender Sicherheit** auf den Tag der Unterzeichnung dieses Berichts aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

- (1) Die im Abspaltungsvertrag enthaltenen **gesetzlich bestimmten Angaben** sind vollständig und richtig.
- (2) Die im Abspaltungsvertrag enthaltenen **freiwilligen Vereinbarungen** sind richtig.

- (3) Das im Abspaltungsvertrag vorgeschlagene **Zuteilungsverhältnis**, nach dem die Aktionäre der Continental AG für jeweils zwei Stückaktien eine neue Stückaktie an der Continental Automotive Holding SE erhalten, ist angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt.
- (4) Die Angemessenheit einer **Barabfindung** war nicht zu prüfen, weil ein Sachverhalt für ein solches Abfindungsangebot nicht vorliegt.

Hannover, den 14. März 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Arne Jacobi
Wirtschaftsprüfer

ppa. Martin Kyeremateng
Wirtschaftsprüfer





Landgericht Hannover

Beschluss

26 O 266/24

in dem Verfahren

1. Continental AG, vertreten durch den Vorstand Olaf Schick und Dr. Ariane Reinhart, Continental-Plaza 1, 30175 Hannover
2. Blitz 24-891 SE, vertreten durch den Vorstand Dr. Ulrike Schramm u. Andra Czarnecki, Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

- Antragstellerinnen -

hat das Landgericht Hannover – 6. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kannengießner an Stelle der Kammer am 09.01.2025 beschlossen:

1. Zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin (Abspaltungsprüferin) zur Prüfung des Abspaltungsvertrages zwischen der Continental AG und der Blitz 24-891 SE oder seines Entwurfes wird die

PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhrberger Straße 5

30635 Hannover

bestellt.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen als Gesamtschuldner.
3. Der Geschäftswert wird auf 100.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen haben mit gemeinsamem Antrag vom 10.12.2024, eingegangen bei Gericht am 18.12.2024, mitgeteilt, dass die Continental AG beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Continental Automotive Technologies GmbH auf die Blitz 24-891 SE durch Abspaltung zur Aufnahme zu übertragen. Sie haben beantragt, eine gemeinsame sachverständige Prüferin (Abspaltungsprüferin) zur Prüfung des Abspaltungsvertrages zu bestellen und dabei die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgeschlagen.

II.

Dem zulässigen Antrag ist zu entsprechen.

Das Landgericht Hannover (Kammer für Handelssachen) ist für die Entscheidung über den Antrag nach § 10 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 16 ZustVO-Justiz (Niedersachsen) und Art. 9 Abs. 1 c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) zuständig.

Der Sache nach liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines Abspaltungsprüfers gemäß §§ 123 Abs. 2 Nr. 1, 125 Abs. 1, 9 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vor. Die Bestellung eines gemeinsamen Prüfers ist möglich, § 10 Abs. 1 Satz 2 UmwG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

Es bestehen auch keine Bedenken, dem Vorschlag der Antragstellerinnen zu folgen und die benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Verschmelzungsprüferin zu bestellen.

Die Kostenentscheidung und die Wertfestsetzung beruhen auf § 10 UmwG i. V. m. §§ 80, 81 FamFG, §§ 1, 36, 79 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung und ist beim Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, einzulegen. Die Beschwerdefrist

wird durch den Eingang der Beschwerde bei Gericht gewahrt (§ 125 Satz 1, § 10 Abs. 3 und 4 UmwG, § 318 Abs. 5 HGB, §§ 39, 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 FamFG).

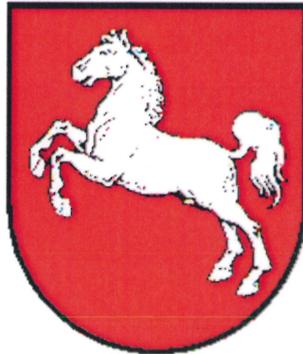
Dr. Kannengießer
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 15.01.2025


Kirchner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle







Verhandelt zu Hannover am 13.03.2025

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Hartl

mit dem Amtssitz

Landschaftstraße 6, 30159 Hannover,

der sich auf Ersuchen in die Geschäftsräume der Continental Aktiengesellschaft, Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, begeben hatte, erschienen heute:

1. Herr Dr. Matthias Hornberg, geb. am 03.04.1976, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover,
sowie
2. Herr Dr. Niels Becker, geb. am 22.03.1977, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

Die Erschienenen zu 1. und zu 2. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern beide jeweils handelnd

als vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für die **Firma Continental Aktiengesellschaft**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527. Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 27.02.2025 (UVZ 107/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V1** zu dieser Urkunde genommen,

(nachfolgend auch „**CAG**“)

3. Herr Philipp von Hirschheydt, geb. am 11.08.1974, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover,
sowie
4. Herr Dr. Stefan Otremba, geb. am 08.12.1980, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

Die Erschienenen zu 3. und zu 4. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern

jeweils für die **Firma Continental Automotive Holding SE**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655.

(nachfolgend auch „**Continental Automotive Holding SE**“ genannt)

und zwar

- (i) der Erschienenene zu 3.
 - a) als gesamtvertretungsberechtigter Vorstand der Continental Automotive Holding SE und zudem
 - b) auf Grund der Ermächtigungserklärung der Vorstände der Continental Automotive Holding SE vom 12.03.2025 handelnd auch als Bevollmächtigter für Andrea Czarnecki, geb. 07.11.1976, diese hier vertreten und handelnd als zur Gesamtvertretung berechtigte Vorständin der Continental Automotive Holding SE
sowie
 - c) der Erschienenene zu 4. als auf Grund Vollmacht vom 12.03.2025 gesamtvertretungsberechtigter Bevollmächtigter.

Der Beschluss des Aufsichtsrates der Firma Continental Automotive Holding SE vom 12.03.2025 (unter dort TOP 5 Ziffer 1 a) zur Bestellung des Erschienenen zu 3. als Vorstand lag im Original vor und wird auszugsweise in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V2** zu dieser Urkunde genommen.

Die Ermächtigungserklärung der beiden Vorstände der Continental Automotive Holding SE vom 12.03.2025 zur Vertretung der Vorständin Andrea Czarnecki durch Herrn Philipp von Hirschheydt lag im Original vor (UVZ 149/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V3** zu dieser Urkunde genommen.

Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 12.03.2025 (UVZ 150/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) zur Bevollmächtigung des Erschienenen zu 4. zusammen mit einem Vorstand der Gesellschaft oder zusammen mit einem weiteren Bevollmächtigten lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V4** zu dieser Urkunde genommen,

5. Herr Dr. René Streicher, geb. am 27.11.1982, geschäftsansässig Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main
sowie
6. Antonia Nikola Isabel Allmendinger geb. am 6.12.1987, geschäftsansässig Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

Die Erschienenen zu 5. und zu 6. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für die **Firma Continental Automotive Technologies GmbH**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669. Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 03.03.2025 (UVZ D 0448/2025, Notar Benedikt Drempetic, Regensburg) lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V 5** zu dieser Urkunde genommen,

(nachfolgend auch „**Continental Automotive Technologies GmbH**“ genannt)

Die Erschienenen zu 1. bis 4. und die Erschienenene zu 6. sind dem Notar von Person bekannt. Der Erschienenene zu 5. wies sich durch gültigen Lichtbildausweis aus. Den Beteiligten ist bekannt, dass die von ihnen dem amtierenden Notar mitgeteilten

persönlichen Daten im Büro des Notars bzw. seines Nachfolgers oder Notars auf Grundlage gesetzlicher Vorschrift elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

Die Erschienenen bestätigen, die Datenschutzhinweise des Notars erhalten zu haben.

Auf Nachfrage des Notars bestätigen die Erschienenen – auch für die von ihnen jeweils Vertretenen –, jeweils auf eigene Rechnung zu handeln, also nicht beispielsweise jeder als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte, ferner, dass kein Beteiligter eine politisch exponierte Person (PeP) i. S. d. § 1 Abs. 12 GwG ist oder in den letzten zwölf Monaten war, noch ein Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer solchen PeP.

Die Erschienenen, vom Notar befragt, handelnd wie angegeben, erklärten, dass weder der beurkundende Notar selbst noch mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen in der nachfolgend zu beurkundenden Sache vorbefasst im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind.

Der amtierende Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft des heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Hannover abgerufenen chronologischen Auszuges HRB 3527, dass dort die Continental Aktiengesellschaft eingetragen ist und Christian Kötz, geboren am 30.04.1970 und Philip Nelles, geboren am 02.05.1974, als Vorstände der Continental Aktiengesellschaft heute und auch am 27.02.2025, dem Tag der Errichtung der Vollmacht gemäß Anlage V1, eingetragen gewesen sind und die Gesellschaft durch zwei Vorstände vertreten wird.

Der Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft der heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 295655 abgerufenen Unterlagen, dass dort die Continental Automotive Holding SE eingetragen ist und die letzte veröffentlichte Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates vom 24.10.2024 datiert und der Notar bestätigt hiermit, dass die ausweislich des als Anlage V 2 auszugsweise beigefügten Protokolls der Sitzung des Aufsichtsrates bezeichneten Teilnehmer Dr. Christoph Willeke, Lars Heinz-Werner Busse und Anna-Maria Fischer der Aufsichtsratssitzung vom 12.03.2025 die nach der Liste vom 24.10.2024 sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates sind und gemäß TOP 5 Personalien Ziffer 1 a) des Protokolls der Sitzung des Aufsichtsrates Herr Philipp von

Hirschheydt, geb. am 11.08.1974, mit sofortiger Wirkung am 12.03.2025, zum gesamtvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt worden ist.

Der Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft des heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts München abgerufenen chronologischen Auszuges HRB 295655, dass dort die Continental Automotive Holding SE eingetragen ist und Andrea Czarnecki, geboren am 07.11.1976, als Vorständin der Continental Automotive Holding SE heute und auch am 12.03.2025, dem Tag der Errichtung der Ermächtigungserklärung vom 12.03.2025 gemäß Anlage V3 sowie der Vollmacht vom 12.03.2025 gemäß Anlage V4, eingetragen gewesen ist und die Gesellschaft durch zwei Vorstände bzw. Vorständinnen vertreten wird.

Der Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft des heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Hannover abgerufenen chronologischen Auszuges HRB 3669, dass dort die Continental Automotive Technologies GmbH eingetragen ist und Harald Stuhlmann, geb. am 06.07.1965 und Dr. Andreas Listl, geb. am 19.05.1969, heute und auch am 03.03.2025, dem Tag der Errichtung der Vollmacht vom 03.03.2025 gemäß Anlage V5, als zur Gesamtvertretung berechnigte Geschäftsführer eingetragen gewesen sind und die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten wird.

I.

Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages und des Konzerntrennungsvertrages

Die Erschienenen erklärten sodann, handelnd wie angegeben für die CAG und die Continental Automotive Holding SE, den sich aus **Anlage A** ergebenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag einschließlich dessen sämtlicher Anlagen abzuschließen. Zur Klarstellung: die CAG und die Continental Automotive Holding SE sowie die Continental Automotive Technologies GmbH schließen daher auch hiermit den Konzerntrennungsvertrag ab.

II.

Ausfertigungen, Abschriften, Kosten

- (1) Der amtierende Notar wird beauftragt, dem Handelsregister und dem Finanzamt den Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages anzuzeigen.

- (2) Die Parteien erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Von dieser Urkunde erhalten:

- Das jeweils zuständige Registergericht der CAG und der Continental Automotive Holding SE jeweils eine beglaubigte Abschrift sowie
- das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle, eine beglaubigte Abschrift.

Die Erschienenen weisen den Notar an den Abspaltungs- und Übernahmevertrag mit allen Anlagen unverzüglich und spätestens am 14.03.2025 dem Handelsregister der CAG und der Continental Automotive Holding SE einzureichen (§ 61 UmwG).

- (3) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und der Durchführung dieses Vertrages bestimmen sich gemäß Ziffer 19.1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

III.

Abschlussklärungen

- (1) Der Notar hat die Erschienenen auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Abspaltung und auf deren Wirksamkeitszeitpunkte sowie die Rechtsfolgen der Abspaltung hingewiesen, und zwar insbesondere darauf, dass
- a) die jeweilige Abspaltung spätestens bis zum 31.08.2025 zur Eintragung in das Handelsregister aller beteiligten Rechtsträger anzumelden ist,
 - b) die Verpflichtung zur Einreichung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages gemäß § 61 UmwG vor Einladung der Hauptversammlungen zu den Handelsregistern der CAG und Continental Automotive Holding SE,
 - c) die jeweilige Abspaltung und die damit verbundene Übertragung der im Abspaltungsvertrag genannten Vermögensteile erst mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers wirksam wird und dass diese Eintragung erst erfolgen kann, nachdem die Eintragung der Kapitalerhöhung und anschließend dann die

Abspaltung jeweils im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erfolgt ist,

- d) die an der jeweiligen Abspaltung beteiligten Rechtsträger für die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers in den Grenzen der §§ 133, 134 UmwG gesamtschuldnerisch haften,
 - e) die Mitglieder des Vertretungsorganes und auch eines Aufsichtsorganes nach § 25 UmwG als Gesamtschuldner zum Schadenersatz bei Verletzung ihrer Pflichten nach dem Umwandlungsgesetz verpflichtet sind,
 - f) Beteiligungsrechte des Betriebsrates bestehen,
 - g) die Verpflichtung der beteiligten Gesellschaften besteht, die für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzbehörden über die Abspaltung in Kenntnis zu setzen, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen. Die Beteiligten werden den Notar bis spätestens zum Wirksamwerden der Zustimmungen der Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften zu der Abspaltung informieren, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen sollten, damit der Notar eine eigene Anzeigepflicht gegenüber den Finanzbehörden erfüllen kann.
- (2) Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass Gläubigern der beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung nach Maßgabe der §§ 125, 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist. Hierzu wird das Registergericht die Eintragung der Abspaltung bekannt machen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft Continental Aktiengesellschaft auf folgendes Recht hinweisen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaft schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch die Abspaltung gefährdet wird, können sie von demjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.

- (3) Der Notar, der auch Steuerberater ist, wies die Erschienenen abschließend darauf hin, dass er bei Abfassung dieser gesamten Urkunde steuerliche Fragen nicht geprüft hat und besondere Fristen zur Anmeldung bei den Finanzbehörden zu beachten sein können. Der Notar wird von den Beteiligten ausdrücklich aus entsprechender Bemühung und Haftung entlassen.
- (4) Die Erschienenen bevollmächtigen, und zwar jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeglicher persönlicher Haftung,

a) die Notariatsfachangestellte Natalia Kemling,

b) die Notariatsfachangestellte Ursel Blicke,

sämtlich dienstansässig Landschaftstr. 6, 30159 Hannover,

gegenüber Dritten, insbesondere dem Amtsgericht Hannover und dem Amtsgericht, das für die Continental Automotive Holding SE zuständig ist, und allen Behörden, weitere Erklärungen und Bewilligungen abzugeben, soweit diese aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden sollten, um die vorstehend beantragten Eintragungen zu erreichen. Dies schließt auch Satzungsänderungen, Änderungen und Ergänzungen der Registeranmeldungen und damit in Verbindung stehende Erklärungen ein. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Anträge jeder Art zu stellen und auch zurückzunehmen, die sich zur Durchführung und Eintragung im Register noch als erforderlich erweisen sollten. Die Vollmacht erlischt sechs Monate nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der beteiligten Rechtsträger.

Diese Niederschrift einschließlich **Anlage A** und mit sämtlichen der Anlagen der Anlage A wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen und sodann von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. M. Hornberg

.....

(Dr. Matthias Hornberg)

(Continental Aktiengesellschaft)

gez. N. Becker

.....

(Dr. Niels Becker)

(Continental Aktiengesellschaft)

gez. v. Hirschheydt

.....
(Philipp von Hirschheydt)
(Continental Automotive Holding SE)

gez. Stefan Otremba

.....
(Dr. Stefan Otremba)
(Continental Automotive Holding SE)

gez. R. Streicher

.....
(Dr. René Streicher)
(Continental Automotive Technologies GmbH)

gez. A. Allmendinger

.....
(Antonia Allmendinger)
Continental Automotive
Technologies GmbH)

gez. Hartl

L.S.

.....
(Dr. Florian Hartl, Notar)

Anlage A

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Continental Aktiengesellschaft

als übertragender Rechtsträger

und

Continental Automotive Holding SE

als übernehmender Rechtsträger

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	iii
Definitionen	iv
Präambel	1
I. Abspaltung, Abspaltungsstichtag und Schlussbilanz.....	3
1. Abspaltung.....	3
2. Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag.....	3
3. Schlussbilanz	3
4. Bilanzielle Behandlung des Abzuspaltenden Vermögens	3
5. Verschiebung der Stichtage.....	4
II. Abzuspaltendes Vermögen	4
6. Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung.....	4
7. Wirksamwerden, Vollzugsdatum	4
8. Auffangbestimmungen.....	5
9. Gläubigerschutz und Innenausgleich	5
10. Gewährleistung	6
III. Gegenleistung und Kapitalerhöhung, besondere Rechte und Vorteile.....	6
11. Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung	6
12. Keine Gewährung besonderer Rechte	7
13. Gewährung besonderer Vorteile	7
IV. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die CA Holding SE und Konzerntrennungsvertrag	8
14. Satzung der CA Holding SE	8
15. Konzerntrennungsvertrag	9
V. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	9
16. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer.....	9
17. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer	12
18. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung / Aufsichtsrat.....	14
VI. Sonstiges	15
19. Kosten und Steuern	15
20. Rücktrittsrecht.....	16
21. Schlussbestimmungen	16

Anlagenverzeichnis

Anlage (E) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Anlage 14 Satzung der CA Holding SE

Anlage 15 Konzerntrennungsvertrag

Definitionen

Definition	Seite
<i>Abspaltung</i>	1
<i>Abspaltungs- und Übernahmevertrag</i>	1
<i>Abspaltungsstichtag</i>	3
<i>Abzuspaltende Vermögen</i>	4
<i>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</i>	2
<i>Beteiligung</i>	4
<i>BetrVG</i>	13
<i>CA GmbH</i>	2
<i>CA Holding SE</i>	1
<i>CAT GmbH</i>	1
<i>Continental AG</i>	1
<i>KPI</i>	9
<i>LTI-Programme</i>	9
<i>Schlussbilanz</i>	3
<i>SEBG</i>	13
<i>Steuerliche Übertragungsstichtag</i>	3
<i>Tranche 1</i>	11
<i>Tranche 2</i>	12
<i>Treuhänder</i>	7
<i>UmwG</i>	1
<i>Verschmelzung</i>	2
<i>Vertragspartei</i>	1
<i>Vertragsparteien</i>	1
<i>Vollzugsdatum</i>	5
<i>Zukünftige Automotive-Konzern</i>	1
<i>Zukünftige Continental-Konzern</i>	1

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

(der **Abspaltungs- und Übernahmevertrag**)

zwischen

- (1) **Continental Aktiengesellschaft**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527, mit Sitz in Hannover;

- **Continental AG** -

und

- (2) **Continental Automotive Holding SE**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, mit Sitz in München,

- **CA Holding SE**, zusammen mit Continental AG die **Vertragsparteien**
und jeweils eine **Vertragspartei** -

Präambel

- (A) Das Grundkapital der Continental AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 512.015.316,48 und ist eingeteilt in 200.005.983 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Inhaberaktien). Um eine glatte Teilung durch das in Ziff. 11 dargestellte Zuteilungsverhältnis zu ermöglichen, wird die Continental AG sicherstellen, dass die Anzahl ihrer gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zuteilungsberechtigten Aktien zum Vollzugsdatum (wie unten in Ziff. 7.1 definiert) 200.005.982 Aktien beträgt.
- (B) Das Grundkapital der CA Holding SE beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 48.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien). Alleinige Aktionärin der CA Holding SE ist die Continental AG.
- (C) Die Continental AG beabsichtigt, die Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669) (**CAT GmbH**) mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen und einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (siehe hierzu näher unten (E)) im Wege der Abspaltung als übertragender Rechtsträger auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (die **Abspaltung**) und diese sodann als separate Gesellschaft im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zu notieren (CA Holding SE mit ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen der **Zukünftige Automotive-Konzern**; der Continental-Konzern ohne die Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns der **Zukünftige Continental-Konzern**).

- (D) Alleingesellschafterin der CAT GmbH ist derzeit die Continental Automotive GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424) (**CA GmbH**), deren Alleingesellschafterin wiederum die Continental AG ist. Es ist jedoch beabsichtigt, die CA GmbH vor der Abspaltung der CAT GmbH auf die Continental AG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu verschmelzen (die **Verschmelzung**). Die Verschmelzung soll durch Eintragung in das für die Continental AG (in deren Eigenschaft als aufnehmender Rechtsträger unter der Verschmelzung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover zuerst wirksam werden, bevor die Abspaltung in das für die Continental AG (in deren Eigenschaft als übertragender Rechtsträger unter der Abspaltung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen wird. Diese zeitliche Abfolge der Registereintragungen wird durch die aufschiebende Bedingung in Ziff. 21.1.2 sichergestellt. Aufgrund dieser zeitlichen Abfolge der Registereintragungen wird die Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das für die Continental AG als dem übertragenden Rechtsträger zuständige Handelsregister unmittelbare Alleingesellschafterin der CAT GmbH sein und kann ihre direkte Beteiligung an der CAT GmbH entsprechend auf die CA Holding SE abspalten.
- (E) Zwischen der CA GmbH als herrschendem Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022, diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als **Anlage (E)** beigefügt (einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten der **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**), der zunächst im Rahmen der Verschmelzung von der CA GmbH auf die Continental AG übergehen wird. Es ist beabsichtigt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dann anschließend ebenfalls im Wege der Abspaltung von der Continental AG auf die CA Holding SE übergehen wird, sodass bei Wirksamwerden der Abspaltung die CA Holding SE an die Stelle der Continental AG als herrschendes Unternehmen treten wird.
- (F) Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den Aktionären der Continental AG nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der CA Holding SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG insgesamt 100.002.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der CA Holding SE gewährt (sog. verhältnismäßige Abspaltung).
- (G) Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der CA Holding SE (einschließlich der bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bereits bestehenden 48.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien)) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

I. Abspaltung, Abspaltungstichtag und Schlussbilanz

1. Abspaltung

- 1.1 Die Continental AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG das in Ziff. 6 definierte Abzuspaltende Vermögen mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG gemäß Ziff. 11 (sog. verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).
- 1.2 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Continental AG, die nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die CA Holding SE übertragen.

2. Abspaltungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag

- 2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr (der **Abspaltungstichtag**). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE die Handlungen, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der CA Holding SE vorgenommen.
- 2.2 Der steuerliche Übertragungstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr (der **Steuerliche Übertragungstichtag**).

3. Schlussbilanz

Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Sie ist Bestandteil des Jahresabschlusses der Continental AG für das Geschäftsjahr 2024, der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde (die **Schlussbilanz**).

4. Bilanzielle Behandlung des Abzuspaltenden Vermögens

- 4.1 Die Continental AG wird das Abzuspaltende Vermögen handelsbilanziell (im Rahmen der Verschmelzung und vor Vollzug der Abspaltung) zu Zeitwerten ansetzen. Die Continental AG wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob sie, sofern gesetzlich zulässig, für ertragsteuerliche Zwecke das Abzuspaltende Vermögen zu Buchwerten oder mit einem davon abweichenden Wert ansetzt.
- 4.2 Die CA Holding SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zum Zeitwert ansetzen. Die CA Holding SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert übernehmen.

5. Verschiebung der Stichtage

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 23. Januar 2026 in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden sein sollte, gelten abweichend von vorstehender Ziff. 2 der 1. Januar 2026, 0.00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und der 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr als Steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend von vorstehender Ziff. 3 der 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr, als Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 23. Januar des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

II. Abzuspaltendes Vermögen

6. Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung

6.1 Die Continental AG überträgt auf die CA Holding SE

6.1.1 ihre mit Wirksamwerden der Verschmelzung bestehende gesamte direkte Beteiligung an der CAT GmbH, bestehend aus sämtlichen Geschäftsanteilen mit laufenden Nummern 4 bis 526.568 im Nennbetrag von EUR 526.565,00 (die **Beteiligung**); sowie

6.1.2 den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, an dem sie mit Wirksamwerden der Verschmelzung als herrschendes Unternehmen Partei ist,

zusammen das **Abzuspaltende Vermögen**.

6.2 Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher mit dem Abzuspaltenden Vermögen verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung aus der Beteiligung sowie der Rechte und Pflichten aus dem abgespaltenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag (insbesondere ein Recht auf Gewinnabführung oder eine Pflicht auf Verlustausgleich für das am 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr der CAT GmbH). Die den Zeitraum bis zum Steuerlichen Übertragungsstichtag betreffenden Ansprüche und Verbindlichkeiten unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (insbesondere ein Recht auf Gewinnabführung oder eine Pflicht auf Verlustausgleich für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr der CAT GmbH) verbleiben bei der Continental AG (auch als Rechtsnachfolgerin der CA GmbH als bisherigem herrschenden Unternehmen).

6.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

7. Wirksamwerden, Vollzugsdatum

7.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der

Continental AG beim Amtsgericht Hannover und damit dem Wirksamwerden der Abspaltung (das **Vollzugsdatum**).

- 7.2 Die Continental AG wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum (i) das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten, (ii) nicht ohne Zustimmung der CA Holding SE über das Abzuspaltende Vermögen verfügen oder dieses belasten, (iii) keine Entnahmen aus den vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen ohne Zustimmung der CA Holding SE tätigen, und (iv) hinsichtlich der vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen nicht ohne Zustimmung der CA Holding SE Kapitalmaßnahmen beschließen oder Unternehmensverträge abschließen, wobei diese Zustimmung hinsichtlich Kapitalmaßnahmen nicht entgegen Treu und Glauben verweigert werden darf.

8. Auffangbestimmungen

- 8.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die CA Holding SE im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wird die Continental AG es im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die CA Holding SE übertragen. Im Gegenzug ist die CA Holding SE verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag (unter Berücksichtigung einer eventuellen Verschiebung gemäß vorstehender Ziff. 5) erfolgt.
- 8.2 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziff. 8.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.
- 8.3 Ansprüche nach dieser Ziff. 8 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2034.

9. Gläubigerschutz und Innenausgleich

- 9.1 Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder dem in Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die Regelungen der Ziff. 9.2 und 9.3.
- 9.2 Wenn und soweit die Continental AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die CA Holding SE übertragen werden, hat die CA Holding SE die Continental AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Continental AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

- 9.3 Wenn und soweit die CA Holding SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der Continental AG in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die CA Holding SE übertragen werden, hat die Continental AG die CA Holding SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die CA Holding SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Continental AG gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie (i) Inhaberin der Beteiligung ist, dass sie frei über die Beteiligung verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet ist und (ii) frei über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verfügen kann und ihre Ansprüche aus diesem nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzusplattendes Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit hinsichtlich des Abzusplattendes Vermögens, ist darüber hinaus nicht vereinbart.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziff. 10.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziff. 10.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

III. Gegenleistung und Kapitalerhöhung, besondere Rechte und Vorteile

11. Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung

- 11.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzusplattendes Vermögens erhalten die Aktionäre der Continental AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG (*verhältnismäßig*) kostenfrei für je zwei auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der CA Holding SE. Insgesamt werden an die Aktionäre der Continental AG 100.002.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der CA Holding SE gewährt.

Bei den gemäß dieser Ziff. 11.1 zu gewährenden Aktien handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung gemäß Ziff. 11.3 geschaffenen 100.002.991 neuen Aktien.

- 11.2 Die von CA Holding SE zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungstichtag gemäß Ziff. 5 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den neuen Abspaltungstichtag.

- 11.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die CA Holding SE ihr Grundkapital von EUR 120.000 um EUR 250.007.477,50 auf EUR 250.127.477,50 gegen Sacheinlage erhöhen (§§ 142, 69 UmwG i.V.m. §§ 183, 183a AktG). Auf jede Aktie entfällt entsprechend nach Durchführung der (Sach-)Kapitalerhöhung ein Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital der CA Holding SE.
- 11.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Abzusplattendes Vermögens erbracht. Der Gesamtwert, zu dem die durch die Continental AG erbrachte Sacheinlage von der CA Holding SE übernommen wird, entspricht dem handelsrechtlichen Zeitwert des übertragenen Nettovermögens. Soweit dieser Wert den in Ziff. 11.3 genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird von dem übersteigenden Betrag ein Betrag in Höhe der gesetzlich erforderlichen Rücklage in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt und der danach verbleibende Betrag wird in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr.4 HGB eingestellt.
- 11.5 Continental AG bestellt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder (der **Treuhänder**) für den Empfang der zu gewährenden Aktien der CA Holding SE und deren Aushändigung an die Aktionäre der Continental AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG den Aktionären der Continental AG zu verschaffen.
- 11.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der CA Holding SE unverzüglich zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Insbesondere werden die Parteien im Hinblick auf die Erstellung des Wertpapierprospekts kooperieren.

12. Keine Gewährung besonderer Rechte

Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

13. Gewährung besonderer Vorteile

Der Vorstand der CA Holding SE besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags aus zwei Mitgliedern. Philipp von Hirschheydt ist zudem Vorstandsmitglied der Continental AG und hat mit dieser einen Dienstvertrag geschlossen, aus dem er aktuell seine Vergütung bezieht. Die künftig mit der CA Holding SE zu schließenden Dienstverträge müssen ab der geplanten Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE die gesetzlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) SE-VO i.V.m. §§ 87, 87a AktG für börsennotierte Aktiengesellschaften erfüllen und sollen den Empfehlungen des

Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 entsprechen.

Das Vergütungssystem ist wie folgt konzipiert: Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen erfolgsunabhängigen und aus variablen erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen, wobei sich die Höhe der Vergütung an vergleichbaren Unternehmen im DAX/MDAX orientieren wird.

Die festen erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen das Jahresfestgehalt, welches in zwölf gleich hohen Monatsraten ausgezahlt wird, Nebenleistungen, wie z. B. die Bereitstellung eines Dienstwagens und Versicherungsbeiträge, sowie ein Versorgungsentgelt.

Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen eine kurzfristige Vergütungskomponente (Short Term Incentive oder STI) sowie eine langfristige Vergütungskomponente (Long Term Incentive oder LTI).

Es ist geplant, zusätzlich zu diesen Vergütungselementen jedem Vorstandsmitglied, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bestellt ist, einen einmaligen SpinOff-Bonus zu gewähren, dessen Ausgestaltung einen Anreiz schaffen soll, mittel- und langfristig zum Erfolg des zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen. Der SpinOff-Bonus besteht aus der Auszahlung eines Bruttobetrages in zwei Tranchen, den die Vorstandsmitglieder nach Auszahlung des entsprechenden Bruttobetrags in Höhe des sich ergebenden Nettobetrag jeweils in Aktien der CA Holding SE investieren müssen. Der Ziel-Gesamtwert des Bruttobetrag für beide Tranchen beträgt die Hälfte des Jahresfestgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Das Gesamtvolumen des SpinOff-Bonus umfasst je nach Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding SE-Aktien ca. EUR 1,4 Mio bis EUR 5,7 Mio.

Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

IV. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die CA Holding SE und Konzerntrennungsvertrag

14. Satzung der CA Holding SE

- 14.1 Die Continental AG verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der CA Holding SE vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Änderung der Satzung der CA Holding SE zu beschließen, so dass diese – angepasst an den Inhalt der noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung (vgl. Ziff. 18.3) und nach Abschluss eines etwaig noch durchzuführenden Statusverfahrens sowie vorbehaltlich unwesentlicher Anpassungen des Wortlauts – vor Wirksamwerden der Abspaltung die in **Anlage 14** beigefügte Fassung erhält.
- 14.2 Wie in Ziff. 18.3 ausgeführt, wird die CA Holding SE künftig über einen Aufsichtsrat verfügen, der gemäß der abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung zu besetzen ist. Abhängig vom künftigen Inhalt der

Mitbestimmungsvereinbarung wird die Satzung der CA Holding SE noch entsprechend anzupassen sein.

15. Konzertrennungsvertrag

Die Continental AG und die CA Holding SE haben den in **Anlage 15** in be-
rerkundeter Fassung beigefügten Konzertrennungsvertrag geschlossen, der
Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

V. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

16. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

- 16.1 Da das Abzuspaltende Vermögen aus der Beteiligung der Continental AG an
der CAT GmbH und dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag be-
steht, bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Continental AG
sowie der übrigen Gesellschaften des Zukünftigen Continental-Konzerns von
der Abspaltung unberührt. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesell-
schaften. Die Abspaltung hat insbesondere keine Auswirkungen auf den Be-
stand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei
denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Die Abspaltung hat außer-
dem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Zukünftigen
Continental-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Par-
tei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist,
ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Die Abspaltung hat auch
keine Auswirkungen auf den Bestand der verschiedenen im Continental-
Konzern aufgelegten aktienbasierten Vergütungsprogramme (**LTI-Pro-
gramme**). Mitarbeitern von Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-
Konzerns sind Vergütungsrechte unter den laufenden LTI-Programmen des
Continental-Konzerns zugeteilt worden. Die bereits zugeteilten, aber noch
laufenden Vergütungsrechte aus den LTI-Programmen des Continental-Konz-
erns werden entweder unverändert abgerechnet oder an vergleichbare
Kennzahlen des Zukünftigen Automotive-Konzerns angepasst. Wie im Ein-
zelnen die Umstellung auf Kennzahlen des Zukünftigen Automotive-Konz-
erns vorgenommen wird, ist noch nicht entschieden. In dem ab dem Jahr
2025 aufgelegten LTI-Programm ist bereits vorgesehen, dass die Key Per-
formance Indicators (**KPI**) für den Fall der Abspaltung an Ziele des Zukünf-
tigen Automotive-Konzerns geknüpft sind. Der Zukünftige Automotive-Konz-
ern behält sich zudem vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Mitarbeiter
und den Inhalt der LTI-Programme zu einem späteren Zeitpunkt mit Wir-
kung für zukünftige Tranchen zu überprüfen und stärker an die Ausrichtung
des Zukünftigen Automotive-Konzerns anzupassen. Entscheidungen sind
dazu bisher nicht getroffen worden. Die CA Holding SE behält sich ferner
vor, die Einführung neuer aktienbasierter Vergütungsprogramme zu prüfen.
- 16.2 Die CA Holding SE ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt keine Ar-
beitnehmer. Folgen für die Arbeitnehmer der CA Holding SE ergeben sich
daher nicht.
- 16.3 Die Abspaltung hat auch keine unmittelbaren individualrechtlichen Folgen
für die Arbeitnehmer bei den übrigen Gesellschaften des Zukünftigen

Automotive-Konzerns. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Insbesondere hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme. Soweit die noch nicht beendeten und planmäßig abgerechneten Tranchen der LTI-Programme an den Aktienkurs der Continental AG anknüpfen, kann infolge der Abspaltung eine Anpassung nach billigem Ermessen erfolgen. Gleiches gilt, soweit die LTI-Programme oder andere Systeme zur Mitarbeitervergütung an KPI des Continental-Konzerns anknüpfen; auch insoweit kann eine Anpassung an den Zukünftigen Automotive-Konzern erfolgen. Für das ab dem Jahr 2025 beginnende LTI-Programm ist vorgesehen, dass dieses hinsichtlich des Aktienkurses vorerst auf die Continental AG referenziert und eine Anpassung später ggf. nach billigem Ermessen erfolgen kann. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien sollen, wenn und soweit es zur Abspaltung kommt, zwei verschiedene Kataloge für Mitarbeiter des Zukünftigen Continental-Konzerns und des Zukünftigen Automotive-Konzerns gelten. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt der Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Für den Großteil der Arbeitnehmer des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind diese Zusagen teilweise durch Sondervermögenswerte gedeckt. Diese werden aufgrund von Treuhandstrukturen (sog. *Contractual Trust Arrangements*) aktuell von einem Treuhänder des Continental-Konzerns gehalten. Diese Sondervermögenswerte sind zur Fortführung einer gleichwertigen Sicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung auf einen neuen Treuhänder zu übertragen. Der Continental Treuhänder e.V. soll nach derzeitiger Planung durch einen externen Treuhänder abgelöst werden.

- 16.4 Die Abspaltung hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Zukünftigen Automotive-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts.
- 16.5 Die Continental AG hat am 17. Dezember 2024 mit dem Konzernbetriebsrat der Continental AG einen Rahmeninteressenausgleich und einen Teilinteressenausgleich zur Umsetzung von Personaltransfers aus der Continental AG (als Holding) in die Unternehmensbereiche Automotive, ContiTech und Tires geschlossen. Ergänzend dazu wurde unter dem 12. Februar 2025 ein Teilinteressenausgleich für den Unternehmensbereich Automotive geschlossen, mit dem u. a. die Organisationsveränderungen im Rahmen des Aufbaus der Zentralfunktionen geregelt werden. Die geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen gelten auch nach Abspaltung des Unternehmensbereichs Automotive kollektiv weiter und werden dort unverändert fortgeführt, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind.
- 16.6 Im Rahmen der allgemeinen strategischen Ausrichtung sind für die Betriebe der CAT GmbH Personalreduzierungen geplant, kommuniziert und in Teilen auch wie folgt bereits umgesetzt:
 - 16.6.1 Für das Projekt „FRED“ wurden am 13. Februar 2024 geplante Abbauziele kommuniziert. Hiervon sind auch mehrere Standorte in

Deutschland betroffen. Die Umsetzung ist bis Ende des Jahres 2025 geplant.

- 16.6.2 Im Rahmen der Maßnahme „Transformation 2019-2029“ soll im Betrieb Babenhausen der Werksbereich bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen und die noch darin befindlichen Mitarbeiter abgebaut werden.
- 16.6.3 Im Rahmen des Projekts „Rhein-Main-Standort-Konsolidierung“ sollen bis zum 31. Dezember 2025 die Beschäftigten des Betriebs Schwalbach und bis zum 31. Dezember 2026 die Beschäftigten des Betriebs Babenhausen an den Betrieb Frankfurt/Main verlagert werden.
- 16.6.4 Für den Betrieb der CAT GmbH in Wetzlar ist eine Standortschließung geplant und am 26. März 2024 kommuniziert worden. Nach der derzeitigen unternehmerischen Planung soll diese zum Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sein.
- 16.6.5 Die Stilllegung des Betriebs in Gifhorn soll gemäß dem Interessenausgleich vom 4. Juni 2024 im ersten Quartal des Jahres 2028 abgeschlossen sein.
- 16.6.6 Am 18. Februar 2025 wurde das Projekt „Adapt R&D“ kommuniziert, das nach der derzeitigen Planung des Unternehmens zu einem Personalabbau in den Entwicklungsbereichen an mehreren Standorten in Deutschland führen und bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein soll.
- 16.7 Im Zusammenhang mit der Abspaltung wurde am 30. Januar 2025 die schrittweise Verlagerung der Produktion von ESS-Bälgen vom Standort Hannover-Vahrenwald nach Jicin/Tschechien kommuniziert. Diese soll nach derzeitiger unternehmerischer Planung bis Ende 2026 abgeschlossen sein.
- 16.8 Die CA Holding SE plant, einer bestimmten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Mitarbeitern der Leitungsebenen unterhalb des zukünftigen Vorstands der CA Holding SE, denen im Zusammenhang mit der Abspaltung und einer erfolgreichen eigenständigen Geschäftstätigkeit des zukünftigen Automotive-Konzerns besondere Verantwortung zukommt, einen Incentive Bonus zuzusagen. Um für die Begünstigten einen besonderen Anreiz zu schaffen, auch mittel- und langfristig zum Erfolg des zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen, besteht der Incentive Bonus aus der Auszahlung eines Bruttobetrages in zwei Tranchen, den die Begünstigten nach Auszahlung des entsprechenden Bruttobetrages in Höhe des sich ergebenden Nettobetrages jeweils in Aktien der CA Holding SE investieren müssen. Der Ziel-Gesamtwert des Bruttobetrages für beide Tranchen orientiert sich am Ausgangs-Zielkurs von EUR 30 pro Aktie und – je nach Position des begünstigten Mitarbeiters – einem halben oder einem Jahres-Bruttogrundgehalt des Begünstigten. 50 % des Ziel-Gesamtwerts des Bruttobetrages werden mit der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE ausgezahlt (**Tranche 1**), wobei die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Tranche 1 zu erwerbenden Aktien drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien beträgt. Eine weitere

Auszahlung erfolgt 18 Monate nach der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE (**Tranche 2**), wobei sich der auszuzahlende Bruttobetrag der Tranche 2 an der Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding SE orientiert. Die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Tranche 2 zu erwerbenden Aktien beträgt drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien. Das Gesamtvolumen des Incentive Bonus Programms umfasst je nach Entwicklung des Aktienkurses der Aktien der CA Holding SE ca. EUR 8,3 bis höchstens ca. 33,4 Millionen.

17. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

17.1 Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

17.1.1 Die bestehenden Betriebe der Continental AG und die weiteren Betriebe des Continental-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert. Betriebs- und Gesamtbetriebsvereinbarungen, die im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, gelten in den jeweiligen Betrieben bzw. Gesellschaften auch nach der Abspaltung fort.

17.1.2 Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung im Continental-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, sind aber für die Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die CA Holding SE ab diesem Zeitpunkt zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen Konzern bilden wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Zukünftigen Automotive-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, der Konzernschwerbehindertenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Ebene der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder dieser Gremien aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um 20 Mitglieder des Konzernbetriebsrats, ein Mitglied und zwei Stellvertretende Mitglieder der Konzernschwerbehindertenvertretung und fünf Mitglieder der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Allerdings gelten Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Continental-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, in den Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns auch nach der Abspaltung grundsätzlich fort, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind. Im Fall der Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf Ebene der CA Holding SE gelten sie als Konzernbetriebsvereinbarungen des Zukünftigen

Automotive-Konzerns, andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns fort.

- 17.1.3 Die derzeit bei Unternehmen des Zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der für sie gebildeten Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.
 - 17.1.4 Da die CA Holding SE bislang operativ nicht tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die CA Holding SE allerdings die Obergesellschaft des Zukünftigen Automotive-Konzerns sein. Damit liegen bei der CA Holding SE grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz (**BetrVG**) vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen auch die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor.
 - 17.1.5 Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Automotive-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor. Es ist jedoch beabsichtigt, ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu bilden und mit diesem gemäß § 21 SE-Beteiligungsgesetz (**SEBG**) eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Folge dieser Mitbestimmungsvereinbarung kann die Bildung eines SE-Betriebsrats sein, der gemäß § 47 Abs. 1 SEBG zum Ausschluss der Regelung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes führt.
- 17.2 Unternehmens- und Konzernsprecherausschüsse der leitenden Angestellten
- 17.2.1 Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des bei der Continental AG bestehenden Unternehmenssprecherausschusses der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.
 - 17.2.2 Der Konzernsprecherausschuss im Continental-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, ist aber für die Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die CA Holding SE zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht mehr Teil des Continental-Konzerns sein wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Zukünftigen Automotive-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Continental AG. So scheidet mit dem Wirksamwerden

der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Konzernsprecherausschusses.

17.2.3 Da die CA Holding SE derzeit keinen Geschäftsbetrieb besitzt, besteht bei ihr kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Nach Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Automotive-Konzern liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 Sprecherausschussgesetz vor.

17.2.4 Die derzeit bei den Unternehmen des Zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Sprecherausschüsse bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

17.3 Wirtschaftsausschüsse

17.3.1 Die bei der Continental AG und den weiteren Unternehmen im Continental-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

17.3.2 Da die CA Holding SE derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

17.3.3 Die derzeit bei den Unternehmen des Zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

18. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung / Aufsichtsrat

18.1 Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand des Aufsichtsrats der Continental AG. Gleiches gilt, vorbehaltlich der im folgenden Absatz beschriebenen Ausnahme, für die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Continental AG behält ihren gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat; dieser wird allerdings zukünftig sechzehn statt zwanzig Mitglieder haben (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Verkleinerung des Aufsichtsrates wird voraussichtlich erst zum Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgen, es sei denn, die frühere Reduktion der Anzahl wird einvernehmlich durch die relevanten Gremien beschlossen.

18.2 Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Continental-Konzerns im Inland gewählt. Die CA Holding SE und die weiteren Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein, so dass Arbeitnehmer der CA Holding SE und der weiteren inländischen Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Continental AG, sondern zum Aufsichtsrat der CA Holding SE aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung

erlischt daher nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um drei Mitglieder.

- 18.3 Die CA Holding SE verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Continental AG gewählt wurden. Da die CA Holding SE bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit nicht über Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Es ist beabsichtigt, ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu bilden und mit diesem gemäß § 21 SEBG auf freiwilliger Basis eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Es ist beabsichtigt, dass die CA Holding SE zukünftig über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat verfügen wird, dessen Größe und Ausgestaltung sich nach der noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung richtet.
- 18.4 Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der CA Holding SE, d.h. durch die Continental AG als Alleinaktionärin, gewählt.
- 18.5 Die CAT GmbH verfügt derzeit über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter und der Arbeitnehmer). Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass es im Zuge der Abspaltung zu Änderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der CAT GmbH kommt. Die Abspaltung hat schließlich keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe von Aufsichtsräten der weiteren Tochtergesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns.

VI. Sonstiges

19. Kosten und Steuern

- 19.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen nicht anders vereinbart, gilt für die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (sowie die jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, Banken und sonstige Dienstleister) Folgendes: Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der jeweiligen Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister tragen die Continental AG und die CA Holding SE jeweils selbst. Die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, sowie der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung bei der CA Holding SE trägt die CA Holding SE allein. Die Kosten der geplanten Börsenzulassung sowie der dazugehörenden nachgewiesenen Kosten für Berater (unter anderem Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister trägt ebenfalls die CA Holding SE allein. Letzteres beinhaltet nicht die Kosten für die Organisation und Durchführung des Kapitalmarkttags der Continental AG, welche von der Continental AG getragen werden. Die Parteien sind sich einig, dass sich die Continental AG vor der Hinzuziehung zusätzlicher, nicht bereits involvierter Berater im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung, der Nachgründung oder der geplanten Börsenzulassung mit der CA

Holding SE abzustimmen hat. Die Kostentragungspflicht der CA Holding SE entsteht erst mit dem Vollzugsdatum. Der mit dem Vollzugsdatum auf die CA Holding SE entfallende Teil der Kosten wird zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Vollzugsdatum und Rechnungstellung durch die Continental AG von der CA Holding SE an die Continental AG erstattet. Weitere Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Abspaltung treffen die Vertragsparteien in den Abschnitten II., III., IV., VI., VIII. und X. des diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrags (Ziff. 15).

- 19.2 Regelungen zur Steuertragung treffen die Vertragsparteien in Abschnitt VIII. des diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrags.

20. Rücktrittsrecht

Sollte die Abspaltung nicht gemäß Ziff. 7.1 bis zum 16. Januar 2026 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird wirksam, sobald
- 21.1.1 die jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zugestimmt haben, und
 - 21.1.2 die Verschmelzung in das für die Continental AG als übernehmendem Rechtsträger zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen wurde.
- 21.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Schiedsort ist Frankfurt a.M. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 21.3 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteile.
- 21.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

21.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlage (E)

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Continental
Automotive GmbH und Continental Automotive Technologies GmbH**

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**
- nachfolgend auch der „**Vertrag**“ -
zwischen

Continental Automotive GmbH,
Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover
- nachfolgend „**CA GmbH**“ genannt -

und

Continental Automotive Technologies GmbH,
Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover
nachfolgend „**CAT GmbH**“ genannt -

Präambel

CA GmbH und CAT GmbH (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch als UMG Beteiligungsgesellschaft mbH firmierend) haben am 15.02.2021 mit Wirkung für das Wirtschaftsjahr 2021 der CAT GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Rahmen der Ausgliederung des wesentlichen Geschäftsbetriebs der CA GmbH auf die CAT GmbH durch Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 3.6.2022 nicht zum ausgegliederten Vermögen gehören sollte, und damit unverändert fortbesteht. Mit dem vorliegenden Änderungsvertrag möchten die Parteien den bisherigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nur geringfügig ändern, insbesondere die Firmen aktualisieren und eine klarstellende Fälligkeitsregel einfügen. Sollte der bisherige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag versehentlich im Rahmen der o.g. Ausgliederung auf CAT GmbH mitübertragen worden und untergegangen sein, wird hiermit die durchgehend beabsichtigte Vertragslage nahtlos und ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt.

§ 1
Leitung

(1) **CAT GmbH** unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der **CA GmbH**.

CA GmbH ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der **CAT GmbH** hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

- (2) **CA GmbH** wird das Weisungsrecht nur durch die Geschäftsführung ausüben. Weisungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) **CAT GmbH** verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die **CA GmbH** abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend und der dort definierte Höchstbetrag ist abzuführen.
- (2) **CAT GmbH** kann mit Zustimmung der **CA GmbH** Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der **CA GmbH** aufzulösen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Vertrages und auf Übernahme eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der **CAT GmbH** fällig.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der **CA GmbH** und der Gesellschafterversammlung der **CAT GmbH**.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der **CAT GmbH** wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der **CAT GmbH**, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der **CAT GmbH** ausgeübt werden.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs der **CAT GmbH** unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12.2026. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. **CA GmbH** ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der **CAT GmbH** beteiligt ist oder einer der in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

§ 6

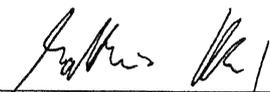
Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

*** Unterschriftenseite folgt ***

Hannover, den 28. November 2022

Continental Automotive GmbH

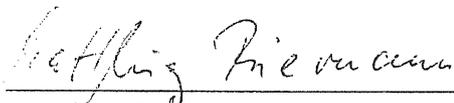


Dr. Matthias Hornberg
aufgrund Vollmacht vom
7. November 2022

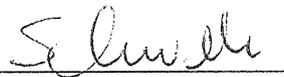


Yvonne Hoffmann
aufgrund Vollmacht vom
7. November 2022

Continental Automotive Technologies GmbH



Matthias Biermann
aufgrund Vollmacht vom 25. Oktober
2022



Peter Schubert
aufgrund Vollmacht vom 25. Oktober
2022

Anlage 14

Satzung der CA Holding SE

Continental Automotive Holding SE

Satzung

Stand: 11. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

Abschnitt III Verfassung

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Hauptversammlung

Abschnitt IV Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea). Die Gesellschaft führt die Firma Continental Automotive Holding SE.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Ihre Dauer ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung sowie das Halten und Verwalten einer Gruppe von Unternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), die auf den folgenden Gebieten tätig sind
 - a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Bauteilen, Systemkomponenten und kompletten Systemen für Fahrzeuge aller Art,
 - b) die Herstellung oder Beschaffung von Rohstoffen, die bei der Fabrikation dieser Waren benötigt werden.
- (2) Die Gesellschaft kann auf den in Abs. 1 genannten Gebieten selbst tätig werden oder den Unternehmensgegenstand durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes, zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligung beschränken. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu übernehmen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.127.477,50. Es ist eingeteilt in 100.050.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 5

Aktienurkunden

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (2) Die Aktien können in Einzel-, Sammel- und Globalurkunden verbrieft werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

Abschnitt III

Verfassung

§ 6

Organe

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Organe der Gesellschaft sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat sowie

c) die Hauptversammlung.

1. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen.
- (2) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8

Leitung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Abs. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege

der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) erfolgen.

- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgen. Sofern ein Mitglied des Vorstands nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.
- (3) Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung in einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Formen teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Der Vorstand soll sich nach Kräften bemühen, alle seine Beschlüsse einstimmig zu fassen. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, wird der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, kann er nur einstimmig beschließen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus [●] Mitgliedern. Davon werden [●] Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt. Weitere [●] Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung bestellt; die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Wahl der Arbeitnehmervertreter gebunden. Sieht eine geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (§§ 13 Abs. 1, 21 SEBG) ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor, werden die Arbeitnehmervertreter abweichend von Satz 3 gemäß dem vereinbarten Verfahren bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, dass die Amtszeit

der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (oder einzelner von ihnen) unter Beachtung der gesetzlichen Höchstgrenze zu abweichenden Zeitpunkten beginnt oder endet.

- (3) Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, welches in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass zuvor ein Nachfolger bestellt ist; Abs. 1 gilt entsprechend. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode. Bei der Wahl mehrerer Stellvertreter bestimmt der Aufsichtsrat die Reihenfolge, deren zufolge die Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden im Fall von dessen Verhinderung oder Ausscheiden übernehmen sollen.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode aus diesem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit Ablauf einer Hauptversammlung, so erfolgt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden im Anschluss an diese Hauptversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrats. In dieser Sitzung können auch die Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Dem Stellvertreter steht jedoch die zweite Stimme, die dem Vorsitzenden durch § 13 Abs. 6 eingeräumt wird, nur zu, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.

§ 12

Einberufung

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, in Textform oder in jeder sonst gesetzlich zulässigen Form erfolgen. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann zulassen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abgeben. Ferner kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch per Telefax oder sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgen.
- (4) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten

turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (5) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe im Sinne des § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG, so findet Abs. 4 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Das gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds, soweit gesetzlich zulässig, eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich bei dieser erneuten Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.
- (7) Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, in Textform oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 14

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Jahresplanung und jährliche Investitionspläne für Sach- und Finanzinvestitionen;
 - b) Schließung von Betriebsstätten oder Teilbetrieben, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer von der Maßnahme betroffen werden;
 - c) Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 50 Mio. übersteigt. Ausgenommen sind

Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;

- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit diese Vorgänge nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst sind und den Betrag von EUR 50 Mio. übersteigen. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;
 - e) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG).
- (3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 2 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die in Abs. 2 genannten Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen in angemessenem Umfang ebenfalls einer Zustimmung des die Geschäftsführung überwachenden Organs bedürfen.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten § 13 Abs. 6 und 7 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die zur Durchführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 16

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare feste Grundvergütung von je EUR 100.000 jährlich. Abweichend von Satz 1 beträgt die feste Grundvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats

EUR 300.000 und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 150.000.

- (2) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Präsidialausschusses, des Prüfungsausschusses und des Technologieausschusses erhalten eine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende und die Mitglieder anderer als der in Satz 1 genannten Ausschüsse erhalten keine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhält EUR 50.000, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält EUR 100.000 und der Vorsitzende des Technologieausschusses erhält EUR 40.000 zusätzlich zu der festen Grundvergütung nach Abs. 1. Jedes andere Mitglied des Präsidialausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 50.000, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 50.000 und jedes andere Mitglied des Technologieausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 20.000 zusätzlich zu der festen Grundvergütung nach Abs. 1. Eine erhöhte Vergütung nach diesem Absatz fällt nur an, wenn der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehr als eine Funktion ausübt, für die eine erhöhte Vergütung nach diesem Absatz vorgesehen ist, bestimmt sich seine Vergütung nach sämtlichen von ihm ausgeübten Funktionen. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats die Funktion des Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse ausübt, für die eine erhöhte Vergütung nach Satz 3 vorgesehen ist, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass nur die am höchsten vergütete Position als Vorsitzender eines Ausschusses gemäß Satz 3 vergütet wird, die weiteren Positionen als Vorsitzender eines Ausschusses dagegen gemäß der entsprechenden Vergütung eines anderen Mitglieds des jeweiligen Ausschusses nach Satz 4 vergütet werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied persönlich teilnimmt. Dies gilt entsprechend für die persönliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, sofern nicht am gleichen Tage eine Aufsichtsratssitzung oder eine weitere Ausschusssitzung, für die das Mitglied bereits ein Sitzungsgeld erhalten hat, stattfinden. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer per Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.
- (4) Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung versehene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitanteilig.
- (5) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Sie enthält einen angemessenen Selbstbehalt.

3. Die Hauptversammlung

§ 17

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 150.000 Einwohnern statt. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, wird die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einberufen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft abgehalten werden.

§ 19

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts festzulegen. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und

sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Er ist dabei auch ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmabgabe auf einen Übermittlungsweg beschränken sowie eine Frist für die Abstimmung per Briefwahl festlegen. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Versammlungsleiter. Dies ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre oder ein von ihm zu bestimmender Dritter. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmter Dritter den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.
- (3) Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die teilweise oder vollständige Bild- oder Tonübertragung sowie -aufzeichnung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in

einer der Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang gewährenden Weise erfolgen.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unberührt.
- (3) Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat vorgenommen werden.

Abschnitt IV

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt. Der vorhergehende Satz findet entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.

- (4) Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auszulegen. Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
- (5) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug, der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 23

Ordentliche Hauptversammlung und Verwendung des Bilanzgewinns

Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 24

Verteilung des Bilanzgewinns

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre gleichmäßig verteilt, soweit der Gewinn nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird oder die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

